EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS
vom 26. Februar 1963
über die zeitweilige Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei bestimmten Nahrungsmitteln

(63/224/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Gebieten der Gemeinschaft besteht vorübergehend eine Knappheit bei bestimmten Nahrungsmitteln, und infolge der ungünstigen klimatischen Bedingungen, die im größten Teil des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gegeben waren, kann diese Knappheit durch die neue Ernte in der Gemeinschaft erst später behoben werden.

Es liegt infolgedessen im Interesse der Gemeinschaft, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse bis zum 30. April 1963 teilweise ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 30. April 1963 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse bis zu dem in dieser Tabelle für jedes dieser Erzeugnisse angegebenen Satz ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.01 A III b	Andere Kartoffeln, andere als zum Herstellen von Stärke	5 v. H.
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	2 v. H.
15.07 B II a 2 aa	Olivenöl, in anderen Aufmachungen, Jungfernöl	2 v. H.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS